



**Forschungsstelle für
Europäisches Umweltrecht**

Fachbereich 6
- Rechtswissenschaft -

Prof. Dr. Gerd Winter
Leiter der Forschungsstelle

Universitätsallee GW I
Raum B 2223
28359 Bremen

Telefon (0421) 218 - 2840
Fax (0421) 218 - 7490
eMail gwinter@uni-bremen.de
feu@uni-bremen.de
www www.uni-bremen.de/~feu

☐ Universität Bremen Fachbereich 06

An den
Innen- und Rechtsausschuß
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



Lu
M. 20.07.

Datum: 17.07.06

Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/722 vom 25. April 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufforderung, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, komme ich gern nach.

Es ist bedauerlich, dass der Entwurf den Zugang auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit zurückschneidet. Dies ist ein Rückschritt gegenüber dem geltenden schleswig-holsteinischen Informationsfreiheitsgesetz, das insoweit eine mutige Pionierleistung erbringt und damit dem Gedanken des experimentellen Föderalismus dient. Die Entwurfsbegründung sagt nichts darüber aus, inwieweit die gegenwärtige Regelung negative Konsequenzen gehabt hat. Befürchtet wird, die Einbeziehung organisatorisch oder funktional privatisierten Verwaltungshandelns gebe „Anlass, der öffentlichen Hand Wettbewerbsnachteile zuzufügen und sie anders als die Subjekte des Privatrechts zu behandeln, wenn die öffentliche Hand auf die Vorrechte des öffentlichen Rechts bewusst verzichtet“. Diese Bemerkung verkennt geltende Verfassungsgrundsätze. Tatsächlich steht die öffentliche Hand unter keinen Umständen einem Subjekt des Privatrechts gleich. Die privatrechtlich tätige Behörde hat weiterhin das Privileg, aus dem Haushalt finanziert zu sein, und unterliegt dementsprechend dem Haushaltsrecht; sie setzt Beamte ein, die dem Beamtenrecht unterliegen; vor allem ist sie an die Grundrechte gebunden und über den Minister parlamentarisch verantwortlich. Ein Tauschgeschäft Privatisierung gegen Kontrollenzug gibt es also nicht.

Zu fragen ist vielmehr nach dem richtigen Maß öffentlicher Kontrolle. Je die öffentliche Aufgabe die privatisierte Verwaltung prägt, desto mehr besteht Grund für eine besondere Kontrolle. Rein werbende Tätigkeiten, die in unbeschränkter privater Konkurrenz stehen, wie zB öffentliche Sparkassen, können vom Informationsanspruch ausgenommen werden. Die Inanspruchnahme von Monopolen wie zB Fernwärmeversorgung mit Anschlusszwang, die Erbringung essentieller Güter wie zB Energieversorgung, die Pflege öffentlicher Güter wie zB Parkanlagen und anderes bedürfen dagegen dichter öffentlicher Kontrolle. Sie sollten dem

Verwaltung/Sekretariat
Antje Spalink
Telefon (0421) 218 - 7597

Informationszugang auch dann unterworfen sein, wenn Verwaltung in privater Handlungsform, in privater Organisationsform oder durch Private unter öffentlicher Kontrolle erbracht wird. Das Umweltinformationsrecht hat dies mustergültig erkannt. Warum sollte man diese Erkenntnis nicht verallgemeinern und auf die gesamte Verwaltung anwenden? Ist es unabänderlicher politischer Wille, an der unterschiedlichen Behandlung von allgemeinen und Umweltinformationen festzuhalten, so empfiehlt sich nicht, Beides in einem Gesetz zu regeln. Die erforderliche Zweigleisigkeit stiftet nur Verwirrung und behindert die Verständlichkeit für die Öffentlichkeit. Dies führt dazu, dass mit der „amtlichen Information“ dem Umweltinformationssystem ein Ausdruck übergestülpt wird, der ganz unpassend ist. Zudem ist in einem übergreifenden Gesetz wenig Raum, Negativlisten für jedenfalls nicht geheim zu haltende Informationen aufzustellen. Eine Folge der Zweigleisigkeit ist auch die gesetzestechnisch etwas verschrobene Formulierung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Im Einzelnen

- a) Zu § 1 (2) Nr. 2.: die Ausnahme des Erlasses von Rechtsverordnungen ist mit RL 2003/4 nicht vereinbar. In Art. 2 Abs. 1 a) der RL wird die Regierung mit in den Adressatenkreis des Zugangsrechts einbezogen. Zu deren wesentlicher Tätigkeit gehört die Exekutivrechtssetzung. Eine Ausnahme für diesen Bereich sieht die RL nicht vor.
- b) Zu § 2 (3): Es widerspricht der RL 2003/4, unter Umweltinformationen nur „alle dienstlichen oder aufgabenbezogenen Zwecken dienende Aufzeichnungen“ zu verstehen. Diese Einschränkung ist in der RL nicht vorgesehen. Erfasst sind alle Informationen, auch zB solche, die nicht dienstlichen Charakter haben. Man denke etwa an eine aktenkundig gemachte Information, die ein Beamter außerhalb des Dienstes gewonnen hat, oder an Tätigkeiten der Behörde außerhalb ihrer Aufgabenerfüllung.
- c) Zu § 7 (2) b): „interne Mitteilungen“ ist ein missbrauchsgeneigter Ausdruck. Er sollte durch „Mitteilungen über den internen Betriebsablauf“ ersetzt werden
- d) Zu § 7 (1) letzter Halbsatz: die Abwägungsklausel bedarf einer selbständigen Formulierung, weil der abzuwägende Gegenpol (Interesse an der Geheimhaltung) genannt werden muss.
- e) Zu § 8 (1) Nr. 1.: die Vorschrift ist rechtsdogmatisch verwirrend. Der Ausdruck „Vertraulichkeit“ gehört in den Zusammenhang des Schutzes von Geheimnissen der ärztlicher, anwaltlicher und anderer Professionen („anvertraute Daten“), er wäre für das Datenschutzrecht zu eng und ist deshalb in diesem nicht gebräuchlich. Streng genommen ergibt sich aus dem Verweis auf das Datenschutzrecht also keine Rechtsfolge der Vertraulichkeit.

Ich hoffe, hiermit gedient zu haben, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

